

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Julia Schneider (GRÜNE)**

vom 14. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2023)

zum Thema:

Umsetzung der Tarifergebnisse

und **Antwort** vom 21. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Frau Abgeordnete Julia Schneider (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 639

vom 14. Dezember 2023

über Umsetzung der Tarifergebnisse

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie verändern sich durch den Tarifabschluss der Länder die Vergütungs- und Besoldungsabstände des Landes Berlin zum Bund (TVöD)?

Zu 1.:

Die Struktur des Tarifabschlusses für die Länder ähnelt mit der Inflationsausgleichsprämie, gefolgt von Sockelbetrag und linearer Erhöhung sowie den Ergebnissen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst dem Tarifabschluss vom Bund. Damit schließen die Länder bei den Entgelten für die Tarifbeschäftigten zum Bund auf.

Der Besoldungsabstand zum Bundesgrundniveau bleibt durch den Tarifabschluss zunächst unverändert. Die systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses wird durch das nächste Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz erfolgen, dessen Entwurf derzeit erarbeitet wird.

Im Zuge dessen wird auch die Tarifierung der Hauptstadtzulage berücksichtigt. Derzeit werden auf Fachebene Möglichkeiten diskutiert, wie die Zukunft der Gewährung der Hauptstadtzulage auch im Besoldungsbereich aussehen könnte. Dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebot wird hierbei selbstverständlich Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser vorbereitenden Arbeiten wird im Entwurf des nächsten Besoldungs- und

Versorgungsanpassungsgesetzes berücksichtigt, welches anschließend dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Auf Grund der zahlreichen Variablen ist es leider nicht möglich, den künftigen Abstand zum Bundesgrundniveau bereits jetzt zu beziffern. Eine solche Darstellung wird erst nach Verabschiedung des angekündigten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes erfolgen können.

2. Ist die Vorsorge für den Tarifabschluss im Doppelhaushalt 2024/2025 höher oder geringer als der tatsächliche Tarifabschluss? Bitte um eine rechnerische Gegenüberstellung.
 - 2.1 Wenn die Vorsorge geringer ist, wie sollen die fehlenden Personalmittel aus dem Haushalt finanziert werden?
 - 2.2 Wenn die Vorsorge höher ist, wie möchte der Senat mit den freiwerdenden Mitteln umgehen?

Zu 2.:

Der Tarifabschluss für die Länder ist hinsichtlich der inhaltlichen Komponenten an den Tarifabschluss des Bundes und der Kommunen angelehnt. Im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 wurde auf dieser Basis eine Vorsorge in entsprechender Größenordnung getroffen, so dass die entstehenden Kosten durch die Vorsorge abgedeckt sind. Geringfügige Abweichungen nach oben oder unten können vernachlässigt werden. Da die Vorsorgen im Haushalt immer als Summe berücksichtigt werden, ist eine Aufteilung nicht möglich.

3. Nach dem erfreulichen Ergebnis, dass die Hauptstadtzulage tarifiert wird: Wie wird die genaue Ausgestaltung der Hauptstadtzulage erfolgen, insb. mit Blick auf die derzeit nicht berücksichtigten Besoldungs- und Entgeltgruppe? Wie wird der Senat die Wahrung des Abstandsgebots sicherstellen?

Zu 3.:

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 sieht vor, dass die vom Land Berlin bislang außertariflich gezahlte Hauptstadtzulage an Beschäftigte und auszubildende Personen (vergleiche Rundschreiben IV Nr. 75/2020 vom 9. September 2020) von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften tarifiert wird.

Zur Wahrung des Abstandsgebots wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

4. Wann ist mit der Übertragung des Tarifabschlusses auf die Beamt*innen zu rechnen?

Zu 4.:

Es ist vorgesehen, den Tarifabschluss zeitgleich und systemgerecht auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich zu übertragen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird dem Abgeordnetenhaus in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgelegt. Zur Inflationsausgleichsprämie beabsichtigt der Senat für die Beamtinnen und Beamten diesen zeitgleich mit der für die Tarifangestellten auszuzahlen.

5. Inwiefern hat der Senat bei den Haushaltsaufstellungen sichergestellt, dass die Tarifvereinbarungen durch die Träger an ihre Beschäftigten weitergegeben werden können?

Zu 5.:

Der vom Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2023 beschlossene Haushaltsplan 2024/2025 enthält in Kapitel 2910 Titel 68406 eine zentrale Vorsorge in Höhe von 50 Mio. Euro pro Jahr. Sofern es aufgrund des Tarifergebnisses zu Mehrausgaben bei dezentralen Zuwendungstiteln kommt, kann hieraus der Ausgleich erfolgen. Ob und in welcher Höhe das Tarifergebnis von den einzelnen Zuwendungsempfängern an ihre Beschäftigten weiterzugeben sind, unterliegt den im Rahmen ihrer Tarifautonomie abgeschlossenen Tarifverträgen bzw. sonstigen arbeitsvertraglichen Regelungen.

6. Wo im Doppelhaushalt 2024/2025 sind entsprechende Kosten veranschlagt? Inwieweit ist die veranschlagte Vorsorge ausreichend?

Zu 6.:

Der Haushaltsgesetzgeber hat der Exekutive die Aufgabe mitgegeben, eine zentrale konsumtive pauschale Minderausgabe im Umfang von rund 1.250 Mio. Euro in 2024 und rund 1.411 Mio. Euro in 2025 ohne Möglichkeit des Ausgleichs in der Hauptgruppe 4 aufzulösen. Inwieweit dadurch dezentral das „besondere staatliche Interesse“, das nach §44 LHO Grundlage von freiwilligen Zahlungen (Zuwendungen) ist, berührt ist, wird im Rahmen der dezentralen Bewirtschaftung in der jeweiligen Fachverantwortung zu klären sein. Dies vorausgeschickt, enthält der Haushalt 2024/2025 die in Antwort auf Frage 5 genannte zentrale Vorsorge.

7. Wann ist mit der Umsetzung der Vereinbarung zum Fahrradleasing für Beschäftigte des Landes Berlin zu rechnen?

Zu 7.:

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 zwischen den Gewerkschaften und der Tarifgemeinschaft der Länder sieht vor, dass Tarifbeschäftigte Anspruch darauf haben, dass künftige monatliche Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für das Leasing eines Fahrrades verwendet werden, wenn und soweit die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch Beamtinnen und Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet.

Die daher grundlegende Frage, ob und in welcher Form die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin eingeräumt werden wird, befindet sich noch in der Prüfung.

Berlin, 21. Dezember 2023

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen